

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Staatliche Bauämter
Landesbaudirektion
Immobilien Freistaat Bayern
Wasserwirtschaftsämter
WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft
mbH

nachrichtlich
Regierungen, Bereich 3
StMUV, Abteilung 5
Regierungen, Sachgebiete 52
Bayer. Landeskraftwerke GmbH

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
StMB-23-4000-1-11-19

Bearbeiterin
Frau Brandmüller

München
25.05.2022

Telefon
(089) 2192 3259

E-Mail
corona.brandmueller@stmb.bayern.de

Wettbewerbsregister; Verpflichtung zur Abfrage ab 01.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 15.02.2022, StMB C4-40011-1-11-17,
in dem wir auf folgende Regelungen hingewiesen haben:

I Abfrageverpflichtung und Abfragemöglichkeit beim Wettbewerbsregister
Öffentliche Auftraggeber i. S. v. § 99 GWB sind **ab 01.06.2022** bei Vergabeverfahren **ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 € ohne Umsatzsteuer** verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags bei der Registerbehörde abzufragen, ob Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der Auftrag erteilt werden soll, gespeichert sind. Bei Bietergemeinschaften betrifft die Abfragepflicht alle an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen.

Telefon: 089 2192-02
Telefax: 089 2192-13350

poststelle@stmb.bayern.de
www.stmb.bayern.de

Franz-Josef-Strauß-Ring 4 · 80539 München
U4, U5 (Lehel), Bus 100 (Königinstraße)

Bei **Sektorenauftraggebern** i. S. v. § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB sowie bei **Konzessionsgebern** i. S. v. § 100 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GWB gilt diese **Verpflichtung bei Vergabeverfahren ab Erreichen des EU-Schwellenwerts**.

II Abfrageverpflichtung bei allen Bietern

Neu ist, dass sich die Abfrageverpflichtung nicht nur auf den Bieterkreis für **Bauleistungen**, sondern auch auf **Dienstleister, Lieferanten und freiberuflich Tätige** erstreckt.

III Abfragemöglichkeit

Unterhalb der Wertgrenze von 30.000 € ohne Umsatzsteuer kann eine Abfrage durch öffentliche Auftraggeber zu demjenigen Bieter erfolgen, an den der Auftrag vergeben werden soll. Das Gleiche gilt im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs hinsichtlich der Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen. Für Konzessionsgeber besteht diese Möglichkeit für Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte.

IV Verzicht auf wiederholte Abfragen

Auf eine erneute Abfrage kann verzichtet werden, wenn innerhalb der letzten zwei Monate zu dem entsprechenden Unternehmen bereits eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister vorliegt.

V Vertrauliche Handhabung

Wegen der strengen Vertraulichkeit der von der Registerbehörde übermittelten Daten über das Unternehmen, das in der Abfrage benannt ist, dürfen diese Kenntnisse nur den Beschäftigten zur Kenntnis gebracht werden, die mit der Entgegennahme der Auskunft oder mit der Bearbeitung des Vergabeverfahrens betraut sind.

VI Entscheidung über den Ausschluss

Ergibt die Abfrage, dass bei dem Bieter, an den der Zuschlag erteilt werden soll, ein Eintrag im Wettbewerbsregister vorliegt, kann die Vergabestelle in eigener Verantwortung über dessen Ausschluss von der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren entscheiden. Nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften ist ein Nichtausschluss in der Vergabedokumentation (bei Behörden der Staatsbauverwaltung unter Einbeziehung der Rechtsabteilung) zu begründen. Begründungen für einen

Nichtausschluss können u. a. bereits vorgenommene Selbstreinigungsmaßnahmen i. S. v. § 125 GWB sein.

VII Aufhebung

Die Schreiben vom 24.09.2007, IIZ5-3219-001/90 (Einholung der Gewerbezentralregisterauszüge durch die Vergabestellen) und vom 28.06.2010, IIZ5-40011-045/05 (Zusammenarbeit der Behörden und Stellen bei der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit) werden hiermit aufgehoben. Somit entfallen künftig die Verpflichtungen zur Einholung des Gewerbezentralregisterauszuges sowie die Zollabfrage über die Bieter, an die Zuschläge erteilt werden sollen.

Die im Intranet eingestellte, verwaltungsinterne Ausschlussliste wird ebenfalls aufgehoben.

Dieses Schreiben wird in die Sammlung wichtiger Ministerialschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für die Behörden der Staatsbauverwaltung wie auch in die Sammlung Ministerialschreiben Wasserwirtschaft im Behördennetzangebot Wasser intern im Themenbereich „zentrale Informationen“ aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Bauer
Ministerialrat